ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

1.1.1. Handelsnamen **WUELFEL Wühlmausköder neu**

1.1.2. Unique Formula Identifier (Rezepturidentifikator)

UFI: XM28-K0KC-Q00G-QR00

1.1.3. Wirkstoff

Zinkphosphid (techn.)
EG-Nr.: 215-244-5
CAS-Nr.: 1314-84-7
CIPAC-Nr.: 69
REACH Registrierungs-Nummer: Der Wirkstoff gilt gem. Artikel 15 Abs. 1 der VO(EG) Nr. 1907/2006 als registriert.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Pflanzenschutzmittel
(Fraßköder zur Bekämpfung der Wühlmaus (Schermaus))

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Nicht bekannt.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Chemische Fabrik Wülfel GmbH & Co. KG
Hildesheimer Straße 305, 30519 Hannover
Tel.: 0049 511 98496-0, Fax: 0049 511 98406-40
E-Mail: Sachkundige Person cfw@wuelfel.de,
Web: www.wuelfel.de

Vertrieb in Österreich
Schrank Ware GmbH
Floing 26
A-8183 Floing
E-Mail: info@schrank-ware.at
Web: www.schrank-ware.at

1.4. Notrufnummer

Vergiftungsinformationszentrale (VIZ)
Tel.: 0043 1 406 4343 (24 h Notruf)

ABSCHNITT 2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

2.1.1. Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Acute Tox. 4, H302
Aquatic Acute 1, H400
Aquatic Chronic 1, H410

2.2. Kennzeichnungselemente

2.2.1. Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung)

Gefahrenbestimmende Stoffe für die Kennzeichnung:
Zinkphosphid (Trizinkdiphosphid), Zinkoxid (Zinkmonoxid), Zinkphosphat (Trizink-bis(orthophosphat))

Gefahrenpiktogramme



GHS07



GHS09

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise

H302: Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Ergänzende Gefahrenhinweise (EUH-Sätze):

EUH029: Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase.

EUH032: Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

Sicherheitshinweise

Allgemeines:

P101: Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Prävention:

P264: Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

P270: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

P280: Schutzhandschuhe tragen.

Reaktion:

P301+P312: BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/ Arzt anrufen.

P391: Verschüttet Mengen aufnehmen.

Lagerung:

P402+P404: In einem geschlossenen Behälter an einem trockenen Ort aufbewahren.

Entsorgung:

P501: Inhalt/Behälter einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuführen.

2.2.2. Zusätzliche Kennzeichnungselemente gemäß Verordnung (EU) Nr. 547/2011

(Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel)

Sicherheitshinweise nach Anhang III

SP 1: Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.
(Ausbringungsgeräte nicht in unmittelbarer Nähe von Oberflächengewässern reinigen / Indirekte Einträge über Hof- und Straßenabläufe verhindern.)

SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen eine unbehandelte Pufferzone von 10 m zu Oberflächengewässer einhalten.

SPe 4: Zum Schutz von Gewässerorganismen nicht auf versiegelten Oberflächen wie Asphalt, Beton, Kopfsteinpflaster (Gleisanlagen) bzw. in anderen Fällen, die ein hohes Abschwemmungsrisiko bergen, ausbringen.

SPe 6: Zum Schutz von Vögeln/wild lebenden Säugetieren muss das verschüttete Mittel beseitigt werden.

2.3. Sonstige Gefahren

Wühlmausköder (Wirkstoff: Zinkphosphid) erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Die im Köder enthaltene aktive Substanz Zinkphosphid besitzt gemäß der in der Verordnung (EU) 2018/605 formulierten Kriterien keine endokrinschädliche Eigenschaften.

Siehe auch die Unterabschnitte 15.1.1. und 15.1.2.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Es handelt sich um keinen reinen Stoff.

3.2. Gemische

Rodentizider Köder auf Karottenwürfelbasis, imprägniert mit 2,4 % Zinkphosphid
(3 % Zinkphosphid techn.)

Tab. 1 Chemische Charakterisierung des eingesetzten technischen Wirkstoffs und seiner Verunreinigungen

Aktive Substanz				
Charakterisierung	Index-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Gehalt (Gew.-%)
$Zn_3 P_2$ Zinkphosphid IUPAC: Trizinkdiphosphid	015-006-00-9	215-244-5	1314-84-7	≥ 80.00
Verunreinigungen				
Charakterisierung	Index-Nummer	EG-Nummer	CAS-Nummer	Gehalt (Gew.-%)
ZnO Zinkoxid IUPAC: Zinkmonoxid	030-013-00-7	215-222-5	1314-13-2	≤ 20
$Zn_3 (PO_4)_2$ Zinkphosphat IUPAC: Trizink-bis(orthophosphat)	030-011-00-6	231-944-3	7779-90-0	≤ 5

Chemische Charakterisierung des Fraßköders

Wirkstoffgehalt 2,4 Gew.-% Zinkphosphid

Verunreinigungen

Zinkoxid: ≤ 0,6 Gew.-%

Zinkphosphat: ≤ 0,15 Gew.-%

Tab. 2 Harmonisierte Einstufung des Wirkstoffs und seiner Verunreinigungen nach Anhang VI, Tab. 3, CLP-Verordnung

Wirkstoff / Verunreinigung	**Harmonisierte Einstufung**
Zinkphosphid	Water-react. 1, H260 [1)] Acute Tox. 2 *, H300 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410 M=100 * Mindesteinstufung
Zinkoxid	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Zinkphosphat	Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

[1)] Beachtung der Anmerkung T in der Tabelle 3 der CLP-Verordnung.
Nach Untersuchung des Zinkphosphids mit der Prüfmethode A.12 ENTZÜNDLICHKEIT (BERÜHRUNG MIT WASSER) der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 sowie der Prüfung N.5: Prüfverfahren für Stoffe, die in Berührung mit Wasser entzündbare Gase entwickeln, Handbuch über Prüfungen und Kriterien, Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter, Sechste überarbeitete Ausgabe, ST/SG/AC.10/11/Rev.6, Vereinte Nationen, New York und Genf, 2015, wird die angegebene Einstufung nicht unterstützt.

3.3. Zusätzliche Hinweise

Wortlaut der in diesem Abschnitt aufgeführten H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1.1. Allgemeine Hinweise

Verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.

Verletzten an die frische Luft bringen, bequem lagern, beengende Kleidungsstücke lockern.

4.1.2. Nach Augenkontakt
Mehrere Minuten bei weit geöffneten Lidspalt (ratsam ist die Verwendung einer Augendusche) unter fließenden Wasser spülen; vorher eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen. Weiterbehandlung durch den Augenarzt.

4.1.3. Nach Hautkontakt
Lose Partikel von der Haut abbürsten. Betroffene Körperstellen sofort mit viel Wasser und Seife waschen, ggf. Arzt hinzuziehen.

4.1.4. Nach Verschlucken
Sofort Mund mit Wasser ausspülen. Kein Erbrechen einleiten, Arzt verständigen.

4.1.5. Nach Einatmen von Gasen, die durch eine Säure freigesetzt wurden
Bei Vergiftungserscheinungen aufgrund von freigesetztem Phosphorwasserstoff (Geruch: carbid- oder knoblauchartig), Person an die frische Luft bringen und ggf. künstliche Beatmung durchführen. Unbedingt Arzt zum Unfallort rufen!

4.1.6. Selbstschutz des Ersthelfers
Kontakt mit noch vorhandener Substanz vermeiden.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen
Beim Verschlucken wird mit der Magensäure Phosphorwasserstoff freigesetzt. Die Vergiftungssymptome können nach einer längeren Latenzzeit auftreten. Eine Atemlähmung kann in seltenen Fällen auch noch nach 24 Stunden auftreten.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung
Gilt beim Verschlucken: Vitalfunktion kontrollieren, ggf. Schockbehandlung, bei Atemstillstand künstliche Beatmung, bei Herzstillstand oder Kammerflimmern extrathorakale Herzmassage, Krampfanfälle symptomatisch behandeln, hochdosierte Kortikoidgabe bei drohendem Lungenödem, ggf. Elektrolyte ausgleichen, ggf. Klinikeinweisung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel
Geeignete Löschmittel: trockener Sand, Kohlendioxid, Feuerlöscher Brandklasse C
Ungeeignete Löschmittel: Wasser, Schaum

5.2. Besondere vom Gemisch ausgehende Gefahren
Im Kontakt mit Säuren entsteht Phosphorwasserstoff, der sich entzünden kann.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung
In geschlossenen Räumen kann sich in Kontakt mit Säuren ein explosives Phosphorwasserstoff/Luft-Gemisch bilden. Vollmaske mit Atemfilter B2-P2 oder umluftunabhängiges Atemschutzgerät anlegen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren
Bei der Handhabung von verschüttetem Produkt Hände und andere Körperteile durch Schutzhandschuhe und Schutzkleidung schützen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen
Wühlmausköder darf nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Inhalt undichter Packungen in gleichwertige Behältnisse umfüllen.
Verschüttetes Produkt zusammenkehren und mechanisch aufnehmen, dabei keinen Staub aufwirbeln; in geeignete Behälter füllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe die Abschnitte 4, 7, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Beachtung der Sicherheitshinweise in den Unterabschnitten 2.2.1. und 2.2.2.!

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Das Produkt ist stets trocken und nur in der verschlossenen Originalverpackung, in abseits von Wohnungen gelegenen, gut belüfteten Räumen, getrennt von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu lagern.
Empfohlene Lagertemperatur: -5 °C bis +30 °C.
Lagerstabilität: 3 Jahre

Empfehlung des IVA (Deutschland):
„Zehn gute Ratschläge für ein Pflanzenschutzmittel-Lager“, Poster
Pflanzenschutzmittel sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen so zu lagern, wie sie für Stoffe der Wassergefährdungsklasse 3 (WGK 3) zu erfüllen sind.

Zusammenlagerungshinweis:
Von Säuren fernhalten!

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:
Entstehende Stäube und Gase absaugen, Staubablagerungen vermeiden.

7.3. Spezifische Endanwendungen
Rodentizides Pflanzenschutzmittel auf Köderbasis.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter
keine

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Persönliche Schutzausrüstung

8.2.1.1. Augenschutz und Gesichtsschutz
Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung nicht erforderlich.

8.2.1.2. Atemschutz
Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung nicht erforderlich.

8.2.1.3. Handschutz
Schutzhandschuhe zum Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln aus PVC oder PE tragen.

8.2.1.4. Körperschutz
Langärmelige Arbeitskleidung tragen.

8.2.2. Allgemeine Maßnahmen zum Gesundheitsschutz
Jeden unnötigen Kontakt mit dem Produkt vermeiden.
Nach Arbeitsende Hände waschen, kontaminierte Kleidung wechseln.
Während der Arbeit nicht essen, rauchen oder trinken.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Eigenschaft	Wert/Beschreibung
Aggregatzustand	fest (Würfelform)
Gewicht	≈ 50 mg/ Würfel
Farbe	rotbraun
Geruch	karottenähnlich
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	nicht bestimmbar, da bei hohen Temperaturen Verkohlung eintritt
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	nicht bestimmbar, da bei hohen Temperaturen Verkohlung eintritt
Entzündbarkeit	nicht leichtentzündlich gemäß EG-Testmethode A.10
obere/untere Explosionsgrenze	nicht bestimmt, siehe Erklärung zur Entzündbarkeit

Flammpunkt	nicht zutreffend, da Feststoff
Zündtemperatur	nicht leichtentzündlich gemäß EG-Testmethode A.10
Zersetzungstemperatur	nicht bestimmt, da für die Anwendung als Köder nicht relevant
pH-Wert	nicht relevant, da Feststoff
Kinematische Viskosität	nicht relevant, da Feststoff
Löslichkeit	unlöslich in Wasser
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser (log-Wert)	nicht bestimmbar, da wasserunlöslich
Dampfdruck	nicht bestimmt, da sehr gering
Dichte und/oder relative Dichte	1,50 kg/L (bei 20 °C), bestimmt nach EG-Testmethode A.3
Schüttdichte (lose)	0,52 kg/L (bei 20 °C), bestimmt nach CIPAC-Methode MT 186
Relative Dampfdichte	nicht bestimmbar, da Dampfdruck sehr gering
Viskosität	nicht zutreffend, da Feststoff
Partikeleigenschaften	organische Substanz in Form kleiner Würfel

9.2. Sonstige Angaben

Zersetzung des Wirkstoffs mit Säuren unter Bildung von sehr giftigem Phosphorwasserstoff (Phosphan) und Diphosphan (früher Diphosphin genannt). Letzteres entzündet sich spontan im Kontakt mit Luftsauerstoff. Die untere Explosionsgrenze von Phosphorwasserstoff liegt bei 1,79 Vol-%, die obere Explosionsgrenze bei 100 Vol. %. Die Zündtemperatur liegt bei ca. 100 °C.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Reagiert mit Säuren unter Bildung der Gase Phosphan und Diphosphan. Letzteres kann sich spontan an der Luft entzünden.

10.2. Chemische Stabilität

Im trockenen Zustand bzw. in trockener Umgebung ist das Produkt stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Siehe Punkt 10.1.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Der Kontakt mit Säuren ist zu vermeiden.

10.5. Unverträgliche Materialien

Säuren.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Mit Säuren bilden sich Phosphorwasserstoffe, die sehr giftig und hochentzündlich sind. Bei sehr hohen Temperaturen, z.B. bei Bränden, kann sich Phosphorpentoxid bilden, das sich mit Feuchtigkeit bzw. Löschwasser zu Phosphorsäure umsetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1. Akute Toxizität

Akute orale Toxizität

LD_{50}-Wert (oral, Ratte) 355 mg / kg Körpergewicht (OECD-Richtlinie 401)

Vergiftungswirkung:

Nach peroraler Aufnahme gastrointestinale Beschwerden.

Im Magen erfolgt durch die Magensäure eine Zersetzung zu Phosphorwasserstoff.

Phosphorwasserstoff blockiert wichtige Fermentsysteme und stellt ein starkes Stoffwechsel-

und Nervengift dar, das zum Tode durch zentrale Atemlähmung, Lungenödem oder Kollaps führen kann. Folgeschäden sind Herz-, Leber und Nierenfunktionsstörungen.
Akute Toxizität des Wirkstoffes und seiner Verunreinigungen
Zinkphosphid:
LD50 -Wert (oral, Ratte) 12 mg / kg Körpergewicht
Zinkoxid:
LD50 -Wert (oral, Ratte) > 5000 mg / kg Körpergewicht
Zinkphosphat:
LD50 -Wert (oral, Ratte) > 5000 mg / kg Körpergewicht

11.1.2. Ätzwirkung auf die Haut/Hautreizung
Eine Ätz-/Reizwirkung der Haut wurde nicht festgestellt.

11.1.3. Schwere Augenschädigung/Augenreizung
Eine schwere Augenschädigung/-reizung wurde nicht festgestellt.

11.1.4. Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut
Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.5. Keimzellmutagenität
Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.6. Karzinogenität
Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.7. Reproduktionstoxizität
Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.8. Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.9. Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.1.10. Aspirationsgefahr
Es liegen zur Zeit keine Hinweise zu dieser Wirkung vor.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren
Es liegen keine Hinweise zu sonstigen Gefahren vor.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Akute aquatische Toxizität:
Für den Wirkstoff Zinkphosphid wurden folgende Werte ermittelt (s. DAR Zinc phosphide, Volume 3, Annex B, part 5, B.9, November 2009):
Der LC40 (96h)-Wert für die Fischart Aland (*Leuciscus idus*) liegt bei 0,0217 mg/l (OECD 203 (1992).
Der EC50 (48h)-Wert für die Spezies Daphnia magna liegt bei 0,114 mg/l (OECD 202 (1984).
Folgende EC-Werte für Algen (*Desmodesmus subspicata*) wurden bestimmt (OECD 201 (Alga growth inhibition test)):
E_rC50 (72h) = 0,00375 mg/l
E_bC50 (72h) = 0,00821 mg/l
Bemerkung: Die Untersuchungen wurden mit der maximal erreichbaren Konzentration (MEK) ausgeführt, bei der die Bildung einer Suspension beobachtet wurde.
Wegen der Schädlichkeit für Wasserorganismen das Produkt nicht in den Vorfluter einer Abwasseranlage gelangen lassen.
Wühlmausköder ist auch giftig für andere Wirbeltiere, Fische, Vögel und Fischnährtiere.

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit
Der Abbau des Zinkphosphids erfolgt oxidativ zu unschädlichen Salzen der phosphorigen Säure und Phosphorsäure.

12.3. Bioakkumulationspotenzial
Zinkphosphid wird in wässriger Umgebung oxidativ zu Phosphaten metabolisiert. Dadurch ist das Bioakkumulationspotenzial gering.

12.4. Mobilität im Boden
Hängt von der Wasserlöslichkeit der im Boden gebildeten Phosphate ab.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung
Wühlmausköder erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften
Die im Köder enthaltene aktive Substanz Zinkphosphid besitzt gemäß der in der Verordnung (EU) 2018/605 formulierten Kriterien keine endokrinschädliche Eigenschaften.

12.7. Andere schädliche Wirkungen
Nicht bekannt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt
Das Produkt muss unter Beachtung der Sonderabfallvorschriften einer hierfür zugelassenen Sonderabfalldeponie zugeführt werden. Reste des Produkts auf keinen Fall in die Kanalisation gelangen lassen. Verschlossene Originalgebinde bei der nächstgelegenen Sonderabfallsammelstelle abgeben.

Verpackung
Entleerte Verpackungen dürfen nicht wieder verwendet werden und sind wie das Produkt zu behandeln.

Abfallschlüssel:
15 01 10* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

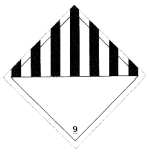
ADR/RID/ADN	UN3077
IMDG	UN3077
ICAO-TI/IATA	UN3077

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR/RID/ADN	UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FEST, N.A.G., (Zinkphosphid)
IMDG	ENVIRONMENTALLY HAZARDOUS SUBSTANCE, SOLID, N.O.S., (Zinc phosphide)
ICAO-TI/IATA	Environmentally hazardous substance, solid, n.o.s., (Zinc phosphide)

14.3. Transportgefahrenklasse(n)

ADR/RID/ADN-Klasse	9
Gefahrzettel	9
Klassifizierungscode	M7
Tunnelbeschränkungscode	-
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr	90
IMDG-Klasse	9
Label	9
ICAO-TI/IATA-Klasse	9
Label	9



14.4. Verpackungsgruppe

ADR/RID/ADN	III
IMDG	III
ICAO-TI/IATA	III

14.5. Umweltgefahren

ADR/RID/ADN	Symbol „Fisch und Baum“
IMDG	Symbol „Fisch und Baum“
EmS	F-A, S-F
Meeresschadstoff	ja
ICAO-TI/IATA	Symbol „Fisch und Baum“



14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
Siehe dazu die Abschnitte 6-8, 10 und 12.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten
Nicht relevant.

14.8. Sonstige Angaben

ADR	
Begrenzte Menge (LQ)	5 kg
Beförderungskategorie	3
IMDG	
Limited quantities (LQ)	5 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Vorschriften

Sicherheitsdatenblatt
Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung), Anhang II (SDB), geändert durch den Anhang der Verordnung (EU) 2020/878.
Einstufung und Kennzeichnung
Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP (EU-GHS)-Verordnung
Pflanzenschutz
Verordnung (EG) Nr. 1107/2009
Verordnung (EU) Nr. 540/2011, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 541/2011
(Der Wirkstoff Zinkphosphid ist unter Nr. 314 in der Tabelle von Teil A eingetragen)
Verordnung (EU) Nr. 547/2011 (Kennzeichnungsanforderungen für Pflanzenschutzmittel)
Seveso III
Richtlinie 2012/18/EU
Wühlmausköder: Gefahrenkategorie E1 (Gewässergefährdend, Chronisch 1)
Beschränkungen gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH), Anhang XVII
Kein Bestandteil ist gelistet.
EG-Stoffverzeichnis (EINECS, ELINCS, NLP)
Der Wirkstoff und die Verunreinigungen sind gelistet.
Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe nach Anhang XIV der REACH-Verordnung
Kein Bestandteil ist gelistet.
SVHC-Kandidatenliste
Kein Bestandteil ist gelistet.
Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie, WRRL), Anhang VIII
WRRL Anhang VIII, Nichterschöpfendes Verzeichnis der wichtigsten Schadstoffe
9. Biozide und Pflanzenschutzmittel
Verordnung (EU) 2019/1148, Anhang I und Anhang II

Beschränkte und meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe
Kein Bestandteil ist gelistet.
Richtlinie 2011/65/EU zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)
Kein Bestandteil ist gelistet.
Verordnung (EU) 2019/1021
Persistente organische Schadstoffe
Kein Bestandteil ist gelistet.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Bundesgesetz über den Verkehr mit Pflanzenschutzmitteln und über Grundsätze für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelgesetz 2011), BGBl. I Nr. 10/2011
Verordnung des Bundesministers für Land und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Durchführung des Pflanzenschutzmittelgesetzes 2011 (Pflanzenschutzmittelverordnung 2011), BGBl. II Nr. 233/2011
Bundesgesetz über den Schutz des Menschen und der Umwelt vor Chemikalien (Chemikaliengesetz 1996 – ChemG 1996), BGBl. I Nr. 53/1997
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über weitere Verbote und Beschränkungen bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Fertigwaren (Chemikalien-Verbotsverordnung 2003 – ChemVerbotsV 2003), BGBl. II Nr. 477/2003
Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Abgabe bestimmter gefährlicher Stoffe und Gemische an private Letztverbraucher im Wege der Selbstbedienung (Selbstbedienungsverordnung), BGBl. II Nr. 251/2015
Gemäß § 30a Abs. 3 Nr. 6 und 7 des Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGBl. Nr. 215/1959) gehören zinkphosphidhaltige Pflanzenschutzmittel zu den wassergefährdenden Stoffen (Anhang E, Abschnitt I)
Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 (Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987 – KJBG), BGBl. Nr. 599/1987. Es sind Beschäftigungsbeschränkungen nach § 23 für Jugendliche zu beachten.
Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 577/1980. Es sind besondere Beschäftigungsbeschränkungen nach den §§ 4 und 4a für werdende oder stillende Mütter zu beachten.

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Im DAR Zinkphosphid (November 2009) sind die sicherheitsrelevanten Informationen bei der Herstellung und Anwendung des Wirkstoffs in einem PSM in Form eines Fraßköders dargelegt.
Dieses Dokument erfüllt alle die im Anhang I der REACH-VO an den Stoffsicherheitsbericht (CSR) gestellten Anforderungen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

16.1. Änderungen gegenüber der letzten Version

Erstausgabe

16.2. Codes der Gefahrenklassen und der Gefahrenhinweise

a) Gefahrenklassen und Gefahrenkategorien im Unterabschnitt 2.1.1

Acute Tox. 4 - Akute Toxizität, Gefahrenkategorie 4
Aquatic Acute 1 - Akute Gewässergefährdung, Gefahrenkategorie 1
Aquatic Chronic 1 - Chronische Gewässergefährdung, Gefahrenkategorie 1

b) Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, deren Text nicht im Abschnitt 3 angegeben wurde

H260: In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können.

H300: Lebensgefahr bei Verschlucken.
H400: Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410: Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

16.3. Literatur- und Quellenangaben

Richtlinien und Verordnungen

Verordnung (EG) Nr. 1107/2009, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2026/1120 der Kommission
REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2026/1168 der Kommission
CLP (EU-GHS)-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2025/2439
VO (EU) Nr. 547/2011, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 519/2013.
Richtlinie 2012/18/EU (Seveso III)

Zinkphosphid

Conclusion on the peer review of the pesticide risk assessment of the active substance zinc phosphide, EFSA Journal 2010; 8(7):1671
(http://www.efsa.europa.eu/en/efsajournal/doc/1671.pdf)

16.4. Methoden gemäß Kapitel 2, Artikel 9, der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 zur Bewertung der Informationen, die zum Zwecke der Einstufung verwendet wurden

Gesundheits- und Umweltgefahren: Bewertung von experimentellen Daten, die bei bestimmten Tier- und Pflanzenspezies (Ratte, Fisch, Daphnie, Alge) erhalten wurden.

16.5. Verwendete Abkürzungen

ADR	Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route -- European arrangements about the international transport of dangerous goods on the streets
CAS	Chemical Abstracts Service
CIPAC	Collaborative International Pesticides Analytical Council
CSR	Chemical Safety Report
DAR	Draft Assessment Report
DGUV	Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung
EC	Effective concentration
E_bC	Effective concentration (Biomass)
E_rC	Effective concentration (Growth rate)
EFSA	European Food Safety Authority
EMS	Emergency Schedules
EN	Europäische Norm
IATA	International Air Transport Association - Dangerous Goods Regulation
ICAO-TI	International Civil Aviation Organization - Technical Instructions
IMDG-Code	International Maritime Code for Dangerous Goods
IMO	International Maritime Organization
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry
IVA	Industrieverband Agrar e.V.
LD	Letale Dosis
LC	Letale Konzentration
N.A.G.	Nicht anderweitig genannt
N.O.S.	Not Otherwise Specified
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PBT	Persistent, Bio-accumulative, Toxic
PE	Polyethylen
PVC	Polyvinylchlorid
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation of Chemicals

RID	Règlement International concerante le transport des marchandises Dangereuses par chemins de fer - Regulation for the international transport of dangerous goods in the rail transport.
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations
vPvB	very persistent and very bio-accumulative
WRG	Wasserrechtsgesetz

16.6. Weitere Informationen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Beim Bundesamt für Ernährungssicherheit (Republik Österreich) ist der Wühlmausköder unter der Nummer 2703-904 bis zum 31.12.2027 als Pflanzenschutzmittel zugelassen.